

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Stadt Freiburg i.Br.
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Salomon
Rathaus
79098 Freiburg

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

13. September 2017 (MB-13-03 / UC)

Bitte angeben
4898 /13

Bebauungsplan-Verfahren „Neues SC-Stadion auf dem Flugplatz“, Plan-Nr. 2-74 Künftige Einschränkungen des Flugbetriebes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Fortgang des Bebauungsplan-Verfahrens stellt sich mehr und mehr heraus, dass auf den Flugbetrieb am Flugplatz Freiburg ganz erhebliche Einschränkungen zukommen, die die Landesluftfahrtbehörde verfügen muss, um den Motorflugbetrieb aufrechtzuerhalten. Denn auch die Erwiderungen der Wacker Ingenieure vom 07.04.2017 und von GfL vom 03.07.2017 auf unser Schreiben vom 02.03.2017, die wir mit Schreiben des Dezernats V vom 10.07.2017 erhalten haben, räumen unsere Bedenken gegen die Validität der Gutachten nicht aus. Im Gegenteil, sie bestätigen sie. Wir haben dies mit Schreiben vom 14.08.2017 näher ausgeführt, dieses Schreiben liegt als Anlage 3 unseren Einwendungen vom 06.09.2017 gegen den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 bei.

Die Auswirkungen des Leewindfeldes auf Flugbetrieb und Flugsicherheit am Flugplatz Freiburg sind damit weiterhin ungeklärt. Sie werden sich so wie bisher vom Dezernat V

betrieben auch nicht gutachtlich klären lassen. Die Fortsetzung des Flugbetriebes mit dem Stadion-Baukörper gleicht einem Experiment.

Der Baukörper des Stadions, wie er jetzt von der Objektträgergesellschaft vergeben wurde (Visualisierungen auf der Website der Stadt Freiburg), entspricht noch nicht einmal dem Modell, dessen Auswirkungen Wacker Ingenieure im kleinmaßstäblichen Modell im Windkanal untersucht haben.

Stattdessen wird der nunmehr vergebene Baukörper einen wesentlich höheren Widerstandsbeiwert als das untersuchte „Kästchen“ haben. Die Gestaltung eines offenen Baukörpers mit weit überkragenden Boden- und Dachflächen weicht in nahezu unbegreiflicher Weise von den Annahmen der Gutachter ab, einen wenigstens aerodynamisch einigermaßen verträglichen Baukörper zu bewerten.

Damit sind die Gutachten Wacker und GfL erst recht unbrauchbar und aussageelos.

Wie Sie wissen, vertreten wir Unternehmen und Vereine am Flugplatz, die auf möglichst geringe Einschränkungen des Flugbetriebs am Flugplatz angewiesen sind – und hierauf auch einen Anspruch haben. Namentlich für den Flugschulbetrieb ist unabdingbar, zu wissen, welche Beschränkungen beim künftigen Betrieb des Flugplatzes zu erwarten sind.

Wir bitten Sie deshalb im Auftrage insbesondere von FFH Aviation Training um Auskunft, mit welchen Einschränkungen des Flugbetriebes nach aktuellem Stand zu rechnen ist. Die Landesluftfahrtbehörde hat sich als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung entsprechend geäußert.

Für rasche Auskunft wären wir im Interesse der Planungssicherheit unserer Mandanten dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht